Nichtamtliche Lesefassung

Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang "Mannheim Master in Management"

vom 5. Februar 2009

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2009 vom 17. Februar 2009, S. 12 ff.

1. Änderung vom 11. Dezember 2009

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 32/2009 vom 22. Dezember 2009, S. 15 ff.

2. Änderung vom 1. Juni 2010

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 19/2010 vom 7. Juni 2010, S. 19 ff.

3. Änderung vom 13. Dezember 2010

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 36/2010 vom 15. Dezember 2010, S. 27 ff.

4. Änderung vom 02. März 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 06/2011 vom 21. März 2011, S. 47 ff.

5. Änderung vom 20. April 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 11/2011 vom 02. Mai 2011, S. 11 ff.

6. Änderung vom 28. September 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 21/2011 vom 04. Oktober 2011, S. 20 ff.

7. Änderung vom 27. Oktober 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 23/2011 vom 31. Oktober 2011, S. 10 ff.

8. Änderung vom 11. Juni 2012

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2012 vom 13. Juni 2012, Teil 1, S. 11 ff.

9. Änderung vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013 (Teil 1) vom 21. März 2013, S. 40 ff.

10. Änderung vom 09. Dezember 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 33/2013 vom 18. Dezember 2013, S. 17 f.

11. Änderung vom 30. Juni 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 18/2015 (Teil II) vom 09. Juli 2015, S. 12 ff.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet (z. B. Kandidat oder Professor), schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Nichtamtliche Lesefassung

Inhalt

§ 1	Zweck der Prüfung	3
§ 2	Akademischer Grad	3
§ 3	Studienumfang; Studienstruktur; Studienzeit; Lehr- und Prüfungssprache	3
§ 3a	Verlängerung von Prüfungsfristen	3
§ 3b	Nachteilsausgleich	4
§ 4	Prüfungsausschuss und Studienbüro	5
§ 5	Prüfer	5
§ 6	Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul- und Gesamtnot	e
	sowie der ECTS-Note	
§ 7	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	7
§ 8	Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	8
§ 8a	Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen	9
§ 9	Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	9
§ 10	Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 10a	Mündliche Prüfungen	10
§ 10b	Schriftliche Prüfungen	10
§ 11	Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen	
	und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung	11
§ 12	Master-Arbeit	12
§ 12a	Verfahrensfehler	13
§ 12b	Master-Prüfung	13
§ 13	Bestehen der Master-Prüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung	14
§ 14	Doppel-Abschlussprogramm	15
§ 15	Business Research	15
§ 16	Ungültigkeit der Master-Prüfung	16
§ 17	Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 18	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	17

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum Master of Science im Studiengang "Mannheim Master in Management" bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss (konsekutive Ausrichtung). Durch die Master-Prüfung weist der Kandidat auf Basis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums der Betriebswirtschaftslehre oder eines anderen Bachelor-Abschlusses mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten vertiefte Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftswissenschaften nach. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und die für den Übergang in die Forschung oder die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, so verleiht die Universität durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad "Master of Science" (M.Sc.).

§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Studienzeit; Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Für den Masterstudiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang einschließlich der Absolvierung der Master-Arbeit mindestens 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zuordnung der ECTS-Punkte gemäß § 12b Absatz 1. Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden.
- (2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen in der Regel eine Lehrveranstaltung; die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (Bereiche) gemäß § 12b Absatz 1 zusammengefasst. Die Zusammensetzung und weiteren Inhalte der einzelnen Bereiche und Module, insbesondere die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls und der Master-Arbeit, sowie die möglichen Modulkombinationen sind im Modulkatalog "Mannheim Master in Management" (M.Sc.) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Soweit im Modulkatalog auf andere Prüfungsordnungen oder Modulkataloge verwiesen wird, finden deren Regelungen Anwendung.
- (3) Die Studienzeit für das Masterstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit). Sämtliche für die Master-Prüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Ist die Master-Prüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht bestanden, wird empfohlen, eine Studienberatung in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses wahrzunehmen. Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (4) Für die Wahrung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist der Studierende verantwortlich.
- (5) Zu Beginn des Studiums wird zur Orientierung eine Studienberatung empfohlen. Diese unterstützt die Studierenden bei der Gestaltung eines individuellen Studienplans.
- (6) Lehrveranstaltungen der Module werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die Sprache eines Moduls wird grundsätzlich im Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt; stehen danach beide Sprachen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Sprache das Modul in dem jeweiligen Semester stattfindet. Wird ein Modul als englischsprachiges Modul ausgewiesen, werden die zugehörigen Lehrveranstaltungen vollständig in englischer Sprache abgehalten; sämtliche diesen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen. Studierende der rein englischen Studienrichtung haben nur Zugang zu den Modulen, die im Modulkatalog "Mannheim Master in Management" (M.Sc.) als englischsprachig ausgewiesen sind. Die Regelungen der Sätze 1 bis 4 finden auf die Prüfungsleistung im Bereich "Master-Arbeit" entsprechende Anwendung.

§ 3a Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen

erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 - 1. mit Kindern oder
 - 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 - 3. mit Behinderung oder
 - 4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Master-Arbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 3b bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 3b Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 3a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studienoder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Versäumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Prüfungsausschuss und Studienbüro

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für den Studiengang "Mannheim Master in Management" gebildet. Ihm gehören drei stimmberechtigte Hochschullehrer an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre und beginnt jeweils am 01. August. Die mehrmalige Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsvorstand bestellt. Sie müssen Hochschullehrer im Sinne des LHG sein und unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Diese besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.
- (2a) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Prüfungsausschuss trifft alle die Prüfungen betreffenden Entscheidungen, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit besteht. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (3a) Der Prüfungsausschuss kann eine Geschäftsstelle einrichten, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder des Stellvertreters übernimmt.
- (4) Die Universität Mannheim hat zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen Studienbüros eingerichtet, die dem Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Hilfe leisten. Den Studienbüros obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen zu den jeweiligen Prüfungen (Ausschlussfristen);
 - 2. Annahme der Prüfungsanmeldung der Kandidaten;
 - 3. Festlegung und Bekanntgabe von Klausurterminen;
 - 4. Vornahme der Pflichtanmeldungen;
 - 5. Unterrichtung der Prüfer über die Klausurtermine;
 - 6. Organisation der Klausuren;
 - 7. Führung der Prüfungsakten;
 - 8. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, insbesondere auch Benachrichtigung der Kandidaten über das Ergebnis der Master-Arbeit;
 - 9. Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen sowie ihre Aushändigung.

§ 5 Prüfer

- (1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 12 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (3) In mündlichen Prüfungen zieht der zuständige Prüfer eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt.

- (4) In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.

§ 6 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul- und Gesamtnote so wie der ECTS-Note

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 10 Absatz 1 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:
 - 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.

Die Bewertung der Master-Arbeit soll zwei Monate, bei den übrigen Prüfungsformen vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Ein Modul umfasst in der Regel eine Prüfung mit einer Studien- oder Prüfungsleistung. Besteht ein Modul aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der nach § 6 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Modulnote jener Note gem. § 6 Abs. 1 und 7, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

```
1,0 bis einschließlich 1,1=1,0
```

1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3

1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7

1,9 bis einschließlich 2,1=2,0

2,2 bis einschließlich 2,5=2,3

2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7

2.9 bis einschließlich 3.1 = 3.0

3,2 bis einschließlich 3.5 = 3.3

3,6 bis einschließlich 3.8 = 3.7

3.9 bis einschließlich 4.0 = 4.0.

Abweichend von Satz 3 entspricht, sofern bei mehreren Prüfungsleistungen eines Moduls das entsprechend der Gewichtung errechnete Mittel aus allen Teilleistungen 4,1 oder schlechter ergibt, die Modulnote der Note 5,0.

Die Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen sind im Modulkatalog bekannt zu geben.

- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Prüfung bestanden ist; Prüfungen, die mindestens mit der Note "4,0" oder mit "bestanden" bewertet wurden, sind bestanden.
- (4) ECTS-Punkte laut Modulkatalog werden nur für bestandene Module vergeben. Dies setzt das Vorliegen einer individuellen Leistung voraus.
- (5) Die Note für die Bereiche gemäß § 12b Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 4 errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der bewerteten Module. Für jede Area laut § 12b Abs. 3, in der ECTS-Punkte erworben wurden, wird eine Area-Note berechnet. Für die Bildung einer Area-Note gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus den Noten gemäß § 6 Abs. 5 sowie der Note der Master-Arbeit als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel errechnet. Wurden in den Bereichen "3. Betriebswirtschaftslehre" und "4. Wahlfach" Module im Umfang von mehr als 68 ECTS-Punkten bestanden, werden für die Berechnung der Note des Bereichs "3. Betriebswirtschaftslehre" nur diejenigen bestandenen Module berücksichtigt, an deren jeweiliger Prüfung der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat.

Die errechneten Noten und Gesamtnote lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut; bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = gut; bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (7) Bei der Bildung der Modul-, Area- und Bereichsnoten sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note nach folgenden Schema ausgewiesen:

A = die besten 10%;

B = die nächsten 25%;

C = die nächsten 30%;

D = die nächsten 25%;

E = die nächsten 10%;

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.

(9) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen Module.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden sie anerkannt, ist die betreffende Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen (Pflichtanmeldung durch das Studienbüro). Besteht eine Prüfung eines Moduls aus mehreren Leistungen und wird einem beantragten Rücktritt von einer Leistung stattgegeben, so gilt dieser für die gesamte Prüfung des Moduls.
- (3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Arzt verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (3a) Ein triftiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (3b) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, wenn der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

- (3c) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (3d) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 3b bleibt unberührt.
- (4) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Prüfungsunterlagen oder Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt das betreffende Modul als mit der Note "5,0" bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfung als mit "5,0" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. Die Bewertung "5,0" kann auch dann vergeben werden, wenn die Verfehlung erst nach Abschluss der Prüfung entdeckt wird.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Masterstudiengangs ersetzen. Die Anrechnungsregelung für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (5) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.

§ 8a Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

- (1) Die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Master-Arbeit den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Art, Form, Umfang oder Dauer der Studien- oder Prüfungsleistungen sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog "Mannheim Master in Management" (M.Sc.) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen danach mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 3 und 4 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidungen dem Studienbüro mit.
- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Regel in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog "Mannheim Master in Management" (M.Sc.) in der jeweils geltenden Fassung können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.
- (3) Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie im Voraus bekannt.

§ 9 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung), falls andere Leistungen der Prüfung nicht gegenwärtig abgelegt werden oder bereits absolviert wurden. Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
 - 1. im Studiengang Mannheim Master in Management eingeschrieben ist,
 - 2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem sonstigen inhaltlich im Wesentlichen gleichen Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterstudiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten nicht verloren hat und
 - 3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat; ein Studierender der rein englischen Studienrichtung kann nur im gleichen Maß zu einer Prüfung zugelassen werden, wie ihm der Zugang zu den Modulen eröffnet ist.
- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- (5) Zu Prüfungen in Form von schriftlichen Aufsichtsarbeiten in den Modulen:
 - 1. der Bereiche "1. Methoden- und Schlüsselqualifikationen" und "2. Business Economics" kann der Studierende sich nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin,
 - 2. der Bereiche "3. Betriebswirtschaftslehre" und "4. Wahlfach" hat sich der Studierende zum Ersttermin eines Semesters anzumelden.

(6) Im Falle des Rücktritts, der Versäumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt grundsätzlich eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen; § 12 Absatz 3 Satz 1, Absatz 11 bleibt unberührt.

§ 10 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- und Prüfungsleistungen:
 - 1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 bewertet werden.
 - 2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden.
- (2) Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel:
 - 1. Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Case Studies, Fallstudien,
 - 2. mündliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Präsentationen, Fachgesprächen,
 - 3. sonstige Studien- und Prüfungsleistungen.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzpflicht sowie die hinreichende Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studien festgesetzt werden.

§ 10a Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in der Regel als Einzelprüfung abgenommen.
- (2) Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang des Prüfungsgespräches zu führen. Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfern und dem Schriftführer zu unterzeichnen sowie zu den Akten zu geben.

§ 10b Schriftliche Prüfungen

- (1) Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden kann der Prüfer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, den der Studierende nicht zu vertreten hat, die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen, mit Ausnahme von schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der Master-Arbeit, angemessen verlängern. Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ein Antrag im Sinne des Satzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände beim Prüfer zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 3 gestellt, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. §§ 3b und 7 bleiben unberührt.
- (2) Schriftliche Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. Wird die Klausur ganz im Antwortwahlverfahren durchgeführt, müssen die Prüfungsaufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Studierenden auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Studierende zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Stu-dierenden gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

- (3) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Art der Prüfung.
- (4) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten gemäß den Richtlinien der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Studierenden reichen bei den Prüfern für die Bewertung dieser Arbeiten Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden. Der Studierende hat bei der Abgabe von Prüfungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht erteilt wird."

§ 11 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit "nicht bestanden" oder mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht bestanden" oder mit der Note "nicht ausreichend" bewertet gilt, ist nicht bestanden. Besteht eine Prüfung aus mehreren Leistungen bleibt § 6 Absatz 2 Sätze 3 bis 5, Absatz 3 unberührt.
- (2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens zwei Fällen während des gesamten Masterstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 ist die Master-Arbeit ausgenommen.
- (4) Wird die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung eines Moduls, die aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen besteht, im gleichen Semester unternommen, so erfolgt die Wiederholung grundsätzlich nach den entsprechenden Regelungen des Modulkatalogs "Mannheim Master in Management" (M.Sc.). Erfolgt im Modulkatalog keine Festlegung, gibt der Prüfer die Regelungen zur Wiederholung zu Beginn des Semesters bekannt. Erfolgt die Wiederholung nicht im gleichen Semester, so sind sämtliche im Modulkatalog zu der betreffenden Prüfung aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 12 Master-Arbeit

- (1) Durch die Master-Arbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (2) Prüfer der Master-Arbeit können grundsätzlich nur Hochschullehrer sein; Honorarprofessoren können Prüfer der Master-Arbeit sein, wenn dies aufgrund der Kapazitäten und des fachlichen Schwerpunkts des Themas der Master-Arbeit erforderlich ist. Zum Prüfer wird der das Thema der Master-Arbeit Ausgebende bestellt. Der Prüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Master-Arbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.
- (3) Der Studierende hat die Master-Arbeit zu jedem Prüfungsversuch bei dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden. Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Master-Arbeit zugelassen. Eine Nachmeldung oder Abmeldung ist nach der Zulassung nicht mehr möglich; Absatz 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit bei dem jeweiligen Prüfer sind im Modulkatalog "Mannheim Master in Management" (M.Sc.) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt, insbesondere muss das entsprechende "700er-Modul" im Bereich "3. Betriebswirtschaftslehre" bestanden sein.
- (5) Die Festlegung und Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfer; er wählt das Thema der Master-Arbeit grundsätzlich inhaltlich aus dem Bereich "3. Betriebswirtschaftslehre". Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss kann die Master-Arbeit in einem anderen Bereich angefertigt werden, wenn der Studierende in diesem Bereich Prüfungen bestanden hat, das Thema einen betriebswirtschaftlichen Bezug aufweist und die vom Prüfer festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufgabenstellung der Master-Arbeit muss vom Prüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.
- (6) Die Bearbeitungszeit beträgt grundsätzlich vier Monate; §§ 3b und 7 bleiben unberührt. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit an den Studierenden.
- (7) Das zugeteilte Thema der Master-Arbeit kann im Rahmen der Master-Prüfung insgesamt einmal innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
- (8) Der Studierende hat bei der Abgabe der Master-Arbeit eine Erklärung entsprechend § 10b Absatz 4 abzugeben.
- (9) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfer in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzugeben. Wird die Master-Arbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Leistung als mit der Note "nicht ausreichend" bewertet.
- (10) Wurde die Master-Arbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Wird die Master-Arbeit im Wiederholungsversuch mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, ist die Leistung von einem zweiten Prüfer zu begutachten. Weichen in den Fällen des Satzes 2 die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Master-Arbeit jene Note gemäß § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben.
- (11) Im Falle des Nichtbestehens des ersten Prüfungsversuches muss der Studierende innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mit der Bearbeitung eines neuen Themas beginnen. Der Studierende hat sich für den Wiederholungsversuch beim Prüfer des Erstversuchs eigenverantwortlich rechtzeitig anzumelden. Sätze 1 bis 2 finden bei einem stattgegebenen Antrag auf Rücktritt sowie bei der Rückgabe des Themas entsprechende Anwendung.

(12) Das Thema der Master-Arbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Master-Arbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 12a Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
 - 1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
 - 2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
 - 3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mängelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mängelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 12b Master-Prüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst Prüfungen in den folgenden Bereichen:
 - 1. Methoden- und Schlüsselqualifikationen (16 ECTS-Punkte),
 - 2. Business Economics (12 ECTS-Punkte),
 - 3. Betriebswirtschaftslehre (44 68 ECTS-Punkte),
 - 4. Wahlfach (0 24 ECTS-Punkte),
 - 5. Master-Arbeit (24 ECTS-Punkte).
- (2) Im Bereich "1. Methoden- und Schlüsselqualifikationen" sind die Prüfungen der Module CC 501 und CC 504 zu bestehen. Zusätzlich ist eines der beiden Module CC 502 oder CC 503 zu wählen sowie die zugehörige Prüfung zu bestehen.
- (3) Im Bereich "3. Betriebswirtschaftslehre" sind Module im Umfang von 44 bis 68 ECTS-Punkten abzulegen; wird kein Wahlfach belegt, sind Module im Umfang von 68 ECTS-Punkten abzulegen. Diese können aus den folgenden Areas gewählt werden:
 - 1. Accounting and Taxation,
 - 2. Banking, Finance and Insurance,
 - 3. Information Systems,
 - 4. Management,

- 5. Marketing,
- 6. Operations Management.
- (4) Im Bereich "4. Wahlfach" kann ein Wahlfach aus dem Modulkatalog "Mannheim Master in Management" (M.Sc.) im Umfang von bis zu 24 ECTS-Punkten ausgewählt werden. Durch die Belegung eines Wahlfaches reduziert sich die Höchstanzahl an zu erreichenden ECTS-Punkten im Bereich "3. Betriebswirtschaftslehre". Der Wechsel eines Wahlfachs kann schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt werden; dem Antrag wird stattgegeben, wenn nicht mehr als die Hälfte der vorgesehenen Leistungen im bisherigen Wahlfach bestanden wurden und vom Studierenden nachgewiesen wird, dass der Wechsel des Wahlfaches keine Studienzeitverlängerung zur Folge hat. Die Bewertungen und ECTS-Punkte der Prüfungen des bisherigen Wahlfaches werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (5) Studierende können als Bestandteil ihres Masterstudiums ein Auslandssemester absolvieren. Während des Auslandssemesters sollen Prüfungsleistungen aus den Bereichen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4 im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten erbracht werden, von denen maximal 18 ECTS-Punkte auf Module des Modulkatalogs "Mannheim Master in Management" (M.Sc.) in der jeweils geltenden Fassung mit der Bezeichnung "International Course" entfallen dürfen. Für das Auslandsstudium wird kein Urlaubssemester gewährt. Durch die Wahl eines Auslandssemesters reduziert sich die Mindestanzahl an zu erbringenden ECTS-Punkten an der Universität Mannheim entsprechend.
- (6) Der Wechsel eines Moduls nach Rücktritt, Versäumnis oder Nichtbestehen von einer Prüfung kann für zwei Module schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Der Antrag muss spätestens bei der Anmeldung des Moduls, in das gewechselt werden soll, gestellt werden und mit einem Antrag auf Anrechnung der bisherigen Prüfungsversuche auf das neu gewählte Modul verbunden werden.

§ 13 Bestehen der Master-Prüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen der Module in den Bereichen gemäß § 12b Absatz 1 einschließlich der Master-Arbeit mit mindestens der Note "ausreichend" oder mit "bestanden" bewertet wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - 1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog "Mannheim Master in Management" (M.Sc.) in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder
 - 2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.
- (3) Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis erstellt. Dieses enthält:
 - 1. die Bereiche gemäß § 12b Abs. 1 Ziffer 1, 2 und gegebenenfalls 4. Diese werden mit ihren ECTS-Punkten und der errechneten Note gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
 - 2. den Bereich gemäß § 12b Abs. 1 Ziffer 3. Es werden die gewählte/n Area/s mit ihren ECTS-Punkten und der errechneten Note gemäß § 6 Abs. 5 Sätze 2 und 3 aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
 - 3. das Thema der Masterarbeit sowie den Namen der betreuenden Fachperson;
 - 4. die Note der Master-Arbeit gemäß § 6 Abs. 1 ggf. in Verbindung mit § 12 Abs. 9 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
 - 5. die Gesamtnote in Worten laut § 6 Abs. 6 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(4) Wurden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten in englischer Sprache absolviert, so wird dies im Zeugnis gesondert ausgewiesen. Eine Prüfungsleistung gilt als in englischer Sprache

unternommen, wenn sowohl die Lehrveranstaltung als auch die Prüfungsleistung vollständig auf Englisch gehalten bzw. erbracht wurden.

- (5) Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Masterprüfung bzw. das Gesamturteil nach Abs. 7 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (6) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (7) Bei überragenden Leistungen (bis einschließlich der Note 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" auf Zeugnis und Urkunde ausgewiesen.
- (8) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. Bestandteil des Diplom Supplements ist ein "Transcript of Records", in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.
- (9) [gestrichen]
- (10) Hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die abgelegten Module und deren Noten enthält sowie erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Doppel-Abschlussprogramm

- (1) An der Universität Mannheim im Studiengang "Mannheim Master in Management" im ersten Fachsemester immatrikulierte Studierende können sich für ein Doppel-Abschlussprogramm bewerben.
- (2) Einzelheiten zu den Doppel-Abschlussprogrammen sind in den jeweiligen Studienordnungen geregelt.
- (3) (gestrichen)
- (4) Für das Auslandsstudium wird kein Urlaubssemester gewährt.

§ 15 Business Research

- (1) An der Universität Mannheim im Studiengang "Mannheim Master in Management" immatrikulierte Studierende können sich für das 2. Studienjahr für das wissenschaftlich orientierte Kursprogramm "Business Research" bewerben. Das genaue Kursprogramm ergibt sich aus den Modulkatalogen für den Master-Studiengang "Mannheim Master in Management" und für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim. Für Prüfungsleistungen zu dem Teil des Kursprogramms, die im Modulkatalog für den Master-Studiengang "Mannheim Master in Management" eine Nummer zwischen 800 und 899 erhalten hat, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang "Mannheim Master in Management". Für Prüfungsleistungen zu dem Teil des Kursprogramms, die eine Nummer zwischen 900 und 999 haben, gelten die Regelungen der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am CDSB in Mannheim entsprechend. Prüfungsleistungen zu Modulen, die von anderen Fakultäten angeboten werden, richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultät.
- (2) Am Auswahlverfahren für das Kursprogramm "Business Research" nimmt nur teil, wer einen Notendurchschnitt von mindestens 2,0 über alle Prüfungsleistungen des ersten Studiensemesters des "Mannheim Master in Management" (Master of Science) vorweisen kann und einen frist- und formgerechten Antrag gestellt hat. Der Antrag muss bis zum 15. April eines Jahres bei der Universität Mannheim eingegangen sein. Er ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; das Online-Bewerbungsportal ist über einen Link auf der Website des CDSB zu erreichen. Dem Antrag sind die folgenden Anlagen, die ebenfalls elektronisch zu übermitteln sind, beizufügen:
- a) Eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung für den postgradualen Studiengang "Mannheim Master in Management" (Master of Science).
- b) Ein "Letter of Motivation" auf Englisch von maximal 500 Wörtern.
- c) Ein vom Bewerber verfasstes wissenschaftliches Essay (von in der Regel etwa 10 Seiten vorzugsweise auf Englisch oder in Ausnahmefällen auf Deutsch).

- d) Kopien der Zeugnisse (Hochschulzugangsberechtigung, Bachelorzeugnis mit Einzelnoten und Notenauszug über die zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Studienleistungen im Masterstudiengang, der mindestens die Noten des 1. Studiensemesters umfasst).
- e) Zwei Gutachten von Hochschullehrern.
- Die Universität kann verlangen, dass die der Entscheidung der Auswahl- und Prüfungskommission für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am CDSB in Mannheim (APK) zugrunde liegenden Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden; die Teilnahme an dem Kursprogramm ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung persönlich bei der Universität oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (3) Über die Auswahl von Studierenden für das Kursprogramm "Business Research" entscheidet die APK. § 3 der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am CDSB in Mannheim gilt entsprechend. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die APK eine von Abs. 2 Satz 2 abweichende Frist festsetzen. Für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Auswahlverfahrens ist die Geschäftsstelle des CDSB zuständig.
- (4) Ausschlaggebend für die Teilnahme an dem in Absatz 1 genannten Kursprogramm ist die besondere Eignung für das Verfassen einer hochwertigen Dissertation. Die Auswahlentscheidung erfolgt auf Basis der Bewerbungsunterlagen. Zusätzlich lädt die APK im Regelfall zu einem Auswahlgespräch ein. Dies kann auch in Form eines Ferninterviews (per Telefon, Videokonferenz etc.) erfolgen. Auf Grund der in Abs. 2 genannten Unterlagen sowie des Auswahlgesprächs entscheidet die APK über die zuzulassenden Bewerber.
- (5) Die Teilnahme an dem Kursprogramm "Business Research" bindet die APK in keiner Form hinsichtlich der Zulassung zum CDSB der Graduiertenschule GESS.
- (6) Für Studierende, die am Kursprogramm Business Research teilnehmen, verringern sich die im Bereich "Betriebswirtschaftslehre" gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 abzulegenden ECTS-Punkte entsprechend der Angaben im Modulkatalog. Für den Bereich Business Research wird eine eigene Bereichsnote als das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der bewerteten Module gebildet. Die Bereichsnote geht zusätzlich zu den nach § 6 Abs. 5 errechneten Noten in die Gesamtnote ein. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend. Der Bereich Business Research wird mit seinen ECTS-Punkten und der errechneten Note zusätzlich zu den in § 13 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Bereichen auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 16 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung sowie der Master-Arbeit wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in das Gutachten der Prüfer gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl bzw. Studienbüro) zu beantragen. Diese bestimmen Ort und Zeit.

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Art. 2 der 1. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2009 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 2. Änderungssatzung vom 1. Juni 2010 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 3. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2010 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Kandidaten die Prüfungen im Rahmen des Wahlfaches "Information Systems" abgelegt haben, können auf Antrag eine Umtragung in den neuen Bereich "Information Systems" der Betriebswirtschaftslehre beantragen.

Art. 2 der 4. Änderungssatzung vom 02. März 2011 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 5. Änderungssatzung vom 20. April 2011 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 6. Änderungssatzung vom 28. September 2011 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 7. Änderungssatzung vom 27. Oktober 2011 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 8. Änderungssatzung vom 11. Juni 2012 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 9. Änderungssatzung vom 07. März 2013 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 10. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2013 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 11. Änderungssatzung vom 30. Juni 2015 bestimmt:

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs "Mannheim Master in Management" der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in dem Studiengang "Mannheim Master in Management" an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang "Mannheim Master in Management" vom 05. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung studieren

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.